



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer  
i.A. \_\_\_\_\_

Stammrollennummer \_\_\_\_\_

# Berufsausbildungsvertrag

männlich  
 weiblich  
 divers  
 ohne Angabe  
Geschlecht

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV \_\_\_\_\_  
 Betriebsnr. (Handwerkskammer) \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Geburtsort \* \_\_\_\_\_  
 Geschlecht \_\_\_\_\_

Firma / Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 Telefon / Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ausbilder Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Telefon \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  ja  nein nicht beigefügt, da volljährig

**Gesetzlicher Vertreter #1**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter #2**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
 im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
 ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 ggf. Wahlpflichtbaustein/Einsatzgebiet \_\_\_\_\_  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch  
 Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt:  ja  nein  
 Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan:  ja  nein  
 (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

**A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**  
 3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate  
 Ausbildungsform: \_\_\_\_\_ Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um \_\_\_\_\_ Monate  
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate / Tage  
 Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate/ Tage

**B) Die Probezeit beträgt**  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate  
**C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.  
**D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5).** Diese beträgt zurzeit monatlich brutto: € \_\_\_\_\_ Im 1. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 2. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 3. Ausbildungsjahr € \_\_\_\_\_ Im 4. Ausbildungsjahr  
 Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht ein  kein Tarifvertrag.  
 Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Auszubildendenvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.  
 Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden \_\_\_\_\_ in Freizeit ausgeglichen \_\_\_\_\_ vergütet

**E) Die Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:  
 Kalenderjahr \_\_\_\_\_  
 Arbeitstage \_\_\_\_\_ Werkstage \_\_\_\_\_

**F) Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung \_\_\_\_\_

1) Zutreffendes bitte ankreuzen \*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.  
 Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum  Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift  
 Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel  Gesetzlicher Vertreter 1 (Name, Vorname) – Unterschrift  Gesetzlicher Vertreter 2 (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 1: Für die Handwerkskammer

Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

# Antrag zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (Lehrlingsrolle)

## Ausbilder

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name, Vorname des Ausbilders	Geburtsname	geb. am	männlich	weiblich	divers	ohne Angabe
<input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Geschlecht			
Ausbildungsberechtigung	Vollzeit	Teilzeit				

**Achtung: Falls der Ausbilder neu benannt wird, bitte Belege über Ausbildungsberechtigung beifügen.**

## Betrieb

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Wir sind ein Betrieb des öffentlichen Dienstes	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Jahr	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Erstausbilder	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
	Gesamtzahl der Beschäftigten einschl. Inhaber, ohne Auszubildende	davon sind Fachkräfte im Ausbildungsberuf (einschl. Meister)	Zahl der vor diesem Vertragsabschluss bereits bestehenden Auszubildenden in diesem Ausbildungsberuf	Umsatz im Vorjahr unter 50 Mio €	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

## Auszubildender

Staatsangehörigkeit:

## Vorbildung:

### Höchster Allgemeinbildender Schulabschluss

- ohne Schulabschluss
- Hauptschulabschluss
- Realschulabschluss oder vergleichbarer Abschluss ("Mittlerer Bildungsabschluss")
- Fachhochschul-/Hochschulreife (Abitur/Fachabitur)
- Sonstiger bzw. im Ausland erworbener Abschluss, der den o.g. Abschlüssen nicht zuzuordnen ist

### Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung (mindestens 6 Monate)

- (wenn ja, Mehrfachnennungen möglich)
- keine Teilnahme
- betriebliche Qualifizierungsmaßnahme (z. B. EQ, Qualifizierungsbausteine)
- Berufsvorbereitungsmaßnahme nach SGB III (Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit)
- schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ)
- schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ)
- Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss
- sonstige berufliche Schule (z. B. Handelsschule, Fachoberschule)

### Bisherige Ausbildung

- keine
- abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als
- abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als
- abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als
- abgebrochene Berufsausbildung in schulischer Form

Eintritt ins                      Ausbildungsjahr

Der Auszubildende besucht künftig die **Berufsschule** in:

## Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses (monatlich, regelmäßig, >50 % der Kosten)

- keine**, da überwiegend betriebliche Finanzierung
- ja**, und zwar durch:
- Sonderprogramme des Bundes/ Landes/ Kommunen
  - außerbetriebliche Berufsausbildung nach §74 (1) 2 SGB III, §76 SGB III und §78 SGB III (i.d.R. von Bundesagentur für Arbeit geförderte Maßnahmen)
  - betriebliche Berufsausbildung für behinderte Menschen bzw. Reha nach §73, 1 und 2 SGB III, §115, 2 SGB III, §116, 2 und 4 SGB III und §117 SGB III

## Erklärung des Auszubildenden:

Die Einrichtungen unserer Ausbildungsstätten bieten – ggf. zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach der Ausbildungsordnung und dem Ausbildungsrahmenplan in vollem Umfang vermittelt werden können. In der Person des Auszubildenden (Auszubildender ist der Vertragsschließende – bei juristischen Personen die vertretungsberechtigten Organe) und des von ihm ggf. bestellten Ausbilders bzw. Ausbildungsbeauftragten liegen keine

Gründe vor, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen. Alle später eintretenden wesentlichen Änderungen des Berufsausbildungsvertrags werden der Handwerkskammer unverzüglich mitgeteilt.



Datum/Unterschrift des Auszubildenden (Ausbildungsbetrieb)

## Einwilligungserklärung des Auszubildenden (BITTE ANKREUZEN):

- Ich bin damit einverstanden**, dass meine Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse wie vorstehend angegeben zur Führung der Lehrlingsrolle durch die HwK erhoben, gespeichert, aktualisiert und von der HwK zur zeitgemäßen Kommunikation genutzt werden. **Ich möchte** berufsbezogene Informationen sowie Hinweise zu Fort-/ Weiterbildungs- und sonstigen Veranstaltungen zur Förderung des Handwerks erhalten. **Daher bin ich damit einverstanden**, dass Lehrzeit, Tel./Fax-Nr. und E-Mail-Adresse, wie vorstehend angegeben durch die HwK zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

**Mir ist klar, dass alle vorstehenden Einwilligungen freiwillig sind und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch Mitteilung an die HwK (Handwerkskammer Cottbus, Altmarkt 17, 03046 Cottbus) widerrufen werden können.**



Ort / Datum / Unterschrift des Auszubildenden / bei Minderjährigen zusätzlich Unterschrift des Erziehungsberechtigten



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer

i.A. \_\_\_\_\_

Stammrollennummer \_\_\_\_\_

# Berufsausbildungsvertrag

- männlich
- weiblich
- divers
- ohne Angabe

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV \_\_\_\_\_  
 Betriebsnr. (Handwerkskammer) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Geburtsort \* \_\_\_\_\_  
 Geschlecht \_\_\_\_\_

Firma / Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  ja  nein nicht beigefügt, da volljährig

Ausbilder Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebsitz abweichend:  
 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Telefon \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Ort \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter #1**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter #2**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung  
 im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
 ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 ggf. Wahlpflichtbaustein/Einsatzgebiet \_\_\_\_\_  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch  
 Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt:  ja  nein  
 Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan:  ja  nein  
 (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

**A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**  
 3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate  
 Ausbildungsform:  Reguläre Ausbildung \_\_\_\_\_ Durch die Teilzeit **verlängert** sich der Vertrag um \_\_\_\_\_ Monate  
 Diese Ausbildungszeit **verringert** sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate / Tage  
 Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
(Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate/ Tage

**B) Die Probezeit beträgt**  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate  
**C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige **wöchentl.** Ausbildungszeit beträgt \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.

**D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5). Diese beträgt zurzeit monatlich brutto:**  
 € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_  
 Im 1. Ausbildungsjahr Im 2. Ausbildungsjahr Im 3. Ausbildungsjahr Im 4. Ausbildungsjahr  
 Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht ein  kein Tarifvertrag. \_\_\_\_\_  
 Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.  
 Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden in Freizeit ausgeglichen vergütet

**E) Die Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:  
 Kalenderjahr \_\_\_\_\_  
 Arbeitstage Werkstage \_\_\_\_\_

**F) Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung \_\_\_\_\_

\*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBiG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum  Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel  Gesetzlicher Vertreter 1 (Name, Vorname) – Unterschrift  Gesetzlicher Vertreter 2 (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 2: Für den Auszubildenden

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBlG).

Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsdauer zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### 2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### 3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für Prüfungen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

### 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei zur Verfügung zu stellen, Gelegenheit zur Führung am Arbeitsplatz zu geben, zur ordnungsgemäßen Führung anzuhalten, regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### 11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellung vor der Prüfung

den Auszubildenden für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen. Auszubildende haben Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird. Er verpflichtet sich, sich zu den Prüfungen anzumelden und daran teilzunehmen.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### 5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pflichtig zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### 7. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Für gesetzlich Versicherte entfällt die Pflicht zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Krankheitsfall (§5 Abs. 1a EFZG).

## 9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

## 10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

## § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### 2. Fälligkeit (Höhe siehe D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### 3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBlG.

### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### 5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### 6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Ausbildungszeit (siehe C)

a) Die tatsächliche Arbeitszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des JArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).

b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBlG in Teilzeit durchgeführt werden.

### 2. Urlaub (siehe E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.



Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen.

am \_\_\_\_\_  
Handwerkskammer

i.A. \_\_\_\_\_

Stammrollennummer \_\_\_\_\_

# Berufsausbildungsvertrag

- männlich
- weiblich
- divers
- ohne Angabe

Zwischen dem **Ausbildungsbetrieb** (Ausbildenden)\*\*

und dem **Auszubildenden\*\***

Betriebsnr. nach § 18 I SGB IV \_\_\_\_\_  
 Betriebsnr. (Handwerkskammer) \_\_\_\_\_  
 Geburtsdatum \_\_\_\_\_  
 Geburtsort \* \_\_\_\_\_  
 Geschlecht \_\_\_\_\_

Firma / Name \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 Telefon / Fax \_\_\_\_\_  
 E-Mail \_\_\_\_\_  
 Ausbilder Name, Vorname \_\_\_\_\_

Ausbildungsstätte, wenn vom Betriebssitz abweichend:  
 Ausbildungsstätte Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Telefon \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte PLZ \_\_\_\_\_  
 Ausbildungsstätte Ort \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 PLZ \_\_\_\_\_ Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_  
 Telefon / E-Mail \_\_\_\_\_

Ärztliche Erstuntersuchung  ja  nein  
 muss beigefügt sein, wenn noch nicht 18 Jahre alt (§ 32 Abs.1 JArbSchG)  ja  nein  
 nicht beigefügt, da volljährig

**Gesetzlicher Vertreter #1**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

**Gesetzlicher Vertreter #2**  
 Art Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_  
 Name, Vorname \_\_\_\_\_  
 Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
 Ort/Ortsteil \_\_\_\_\_

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf \_\_\_\_\_  
 ggf. mit Fachrichtung/Schwerpunkt \_\_\_\_\_  
 ggf. Wahlpflichtbaustein/Einsatzgebiet \_\_\_\_\_  
 nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen. **Die Führung des Ausbildungsnachweises (Berichtsheft) erfolgt:**  schriftlich  elektronisch  
 Die Ausbildungsordnung wurde ausgehändigt:  ja  nein  
 Der betriebliche Ausbildungsplan entspricht vollständig dem Ausbildungsrahmenplan:  ja  nein  
 (bei NEIN muss ein eigener Ausbildungsplan als Anlage beigefügt werden!)

**A) Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung**  
 3 1/2 Jahre = 42 Monate  3 Jahre = 36 Monate  2 Jahre = 24 Monate = \_\_\_\_\_ Monate  
 Ausbildungsform: \_\_\_\_\_ Durch die Teilzeit verlängert sich der Vertrag um \_\_\_\_\_ Monate  
 Diese Ausbildungszeit verringert sich durch: (Schulzeugnisse, Berufsgrundschuljahreszeugnis, andere Ausbildungszeugnisse in Kopie beifügen)  
 Vorherige Ausbildung \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate / Tage  
 Berufliche Vorbildung \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 Andere Gründe (Mittlere Reife, Abitur, anderer Schulabschluss) \_\_\_\_\_ - \_\_\_\_\_ Monate  
 (Maximale Verkürzung: Aufgrund Mittlerer Reife 6 Monate, aufgrund Abitur/Fachabitur 12 Monate.)  
 somit dauert die **tatsächliche Ausbildungszeit** vom (Beginn) \_\_\_\_\_ bis (Ende) \_\_\_\_\_ = \_\_\_\_\_ Monate/ Tage

**B) Die Probezeit beträgt**  1 Monat  2 Monate  3 Monate  4 Monate  
**C) Die regelmäßige tägl. Ausbildungszeit beträgt** \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min., die regelmäßige **wöchentl. Ausbildungszeit beträgt** \_\_\_\_\_ Std. \_\_\_\_\_ Min.  
**D) Der Auszubildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5).** Diese beträgt zurzeit monatlich brutto: \_\_\_\_\_ €  
 Im 1. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 2. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 3. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ € Im 4. Ausbildungsjahr \_\_\_\_\_ €  
 Für das Gewerk des/der Auszubildenden besteht ein  kein Tarifvertrag.  
 Die Vergütung setzt sich aus verschiedenen Bestandteilen, die in einer Anlage zum Ausbildungsvertrag (s. Feld F) aufgeführt werden, zusammen.  
 Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird als Überstunden in Freizeit ausgeglichen vergütet

**E) Die Urlaubsdauer** richtet sich mind. nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz, dem Bundesurlaubsgesetz bzw. nach den anzuwendenden Tarifverträgen. Der Auszubildende gewährt dem Auszubildenden nachfolgend aufgeführten Urlaub. Es besteht Anspruch auf:  
 Kalenderjahr \_\_\_\_\_  
 Arbeitstage \_\_\_\_\_ Werktage \_\_\_\_\_

**F) Sonstige Vereinbarungen** (siehe § 11); Hinweise auf anzuwendende **Tarifverträge**, Betriebsvereinbarungen (siehe § 11); Angaben zur Zusammensetzung der Vergütung \_\_\_\_\_

\*) Das Ausfüllen der weiß hinterlegten Felder ist freiwillig. \*\*) Aus Lesbarkeitsgründen wird auf die weibliche Form verzichtet.

Die vorstehenden und nachfolgenden Vereinbarungen/Erklärungen sind Gegenstand dieses Vertrags und werden anerkannt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird bestätigt. Ich erteile meine Einwilligung zur Speicherung, Übermittlung, Veränderung und Löschung aller mit diesem Vertrag mitgeteilten Daten zur Verwendung im Rahmen der HWO § 28 und der §§ 35, 87 und 88 BBlG, von deren Inhalt ich Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum  Lehrling (Auszubildender) – Unterschrift

Ausbildungsbetrieb (Ausbildender) – Unterschrift/ Stempel  Gesetzlicher Vertreter 1 (Name, Vorname) – Unterschrift  Gesetzlicher Vertreter 2 (Name, Vorname) – Unterschrift

Blatt 3: Für den Betrieb

## § 1 Ausbildungsdauer

### 1. Verkürzung der Ausbildungsdauer (siehe A)

Eine vorhergehende Berufsausbildung kann auf die Ausbildungsdauer angerechnet werden, sofern die dem Vertrag zugrunde liegende Ausbildungsordnung eine Anrechnungsmöglichkeit nach § 26 Abs. 2 Nr. 4 HwO oder § 5 Abs. 2 Nr. 4 BBlG vorsieht.

Die Länder können durch Rechtsverordnung bestimmen, ob Bewerber einen Rechtsanspruch auf Anrechnung beruflicher Vorbildung durch Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder der Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung haben bzw. ob eine obligatorische Anrechnung erfolgt. Spätestens ab 1. August 2009 bedarf eine Anrechnung des gemeinsamen Antrages der Auszubildenden und Auszubildenden (§ 7 BBlG).

Nach § 27b Abs. 1 HwO bzw. § 8 Abs. 1 BBlG hat die Handwerkskammer auf gemeinsamen Antrag der des Auszubildenden und Auszubildenden die Ausbildungsordnung zu verkürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der verkürzten Zeit erreicht wird.

### 2. Dauer und Probezeit (siehe A' und B')

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 3. Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter A' vereinbarten Ausbildungszeit die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe der Ergebnisse durch den Prüfungsausschuss.

### 4. Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Gesellenprüfung / Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr.

## § 2 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung nach den beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils bekannt zu geben. Unter der Verantwortung des Ausbilders oder der Ausbilderin kann bei der Berufsausbildung mitwirken, wer selbst nicht Ausbilder oder Ausbilderin ist, aber die für die Vermittlung von Ausbildungsinhalten erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und persönlich geeignet ist.

### 3. Ausbildungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Gesellenprüfungen / Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Unterweisung)

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule und zum Besuch von angeordneten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte anzuhalten und freizustellen. Gleiches gilt für Prüfungen. Auszubildende dürfen Auszubildende vor einem vor 9 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht nicht beschäftigen.

### 6. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später den schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis, der für die Berufsausbildung verlangt wird, kostenfrei zur Verfügung zu stellen, Gelegenheit zur Führung am Arbeitsplatz zu geben, zur ordnungsgemäßen Führung anzuhalten, regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

sich von dem jugendlichen Auszubildenden Bescheinigungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass dieser

a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und

b) vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahres nachuntersucht worden ist.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Handwerkskammer unter Beifügung der Vertragsniederschriften zu beantragen; Gleiches gilt bei späteren Änderungen wesentlicher Vertragsinhalte. Die Gebühr für die Eintragung des Berufsausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse trägt der Auszubildende (Betrieb).

### 11. Anmeldung zu Prüfungen und Freistellung vor der Prüfung

den Auszubildenden für die Teilnahme freizustellen und die Prüfungsgebühren zu bezahlen. Zur Zwischenprüfung ist bei Auszubildenden unter 18 Jahren die ärztliche Bescheinigung (Original oder Kopie) über die erste Nachuntersuchung gemäß JArbSchG beizufügen. Auszubildende haben Auszubildende an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen.

## § 3 Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erwerben, die erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Der Auszubildende verpflichtet sich,

### 1. Lernpflicht

die im Rahmen seiner Berufsausbildung aufgetragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen

am Berufsschulunterricht und an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er nach § 2 Nr. 5 freigestellt wird. Er verpflichtet sich, sich zu den Prüfungen anzumelden und daran teilzunehmen.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Auszubildenden, vom Ausbilder oder von anderen Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung

die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten.

### 5. Sorgfaltspflicht

Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pflichtig zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden.

### 6. Betriebsgeheimnisse

über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren.

### 7. Schriftlicher oder elektronischer Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)

einen vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen.

### 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich Nachricht zu geben.

Für gesetzlich Versicherte entfällt die Pflicht zur Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung im Krankheitsfall (§5 Abs. 1a EFZG).

## 9. Ärztliche Untersuchung

soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich ärztlich

a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen

b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigung hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

## 10. Nebentätigkeiten

eine beabsichtigte oder zu Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses bestehende Nebentätigkeit dem Auszubildenden unverzüglich anzuzeigen. Genehmigungspflichtig sind hierbei Tätigkeiten, die geeignet sind, das Berufsausbildungsverhältnis zu beeinträchtigen.

## § 4 Ort der Ausbildung/Ausbildungsstätten

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelung nach § 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 2 Nr. 5 in der genannten Ausbildungsstätte und den mit dem Betriebsitz bzw. den für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt. Wird der Jugendliche an eine dieser Stellen entsandt, bei der die tägliche Rückkehr unzumutbar ist, so gilt die Zustimmung zur auswärtigen Unterbringung durch den gesetzlichen Vertreter als erteilt.

## § 5 Vergütung und sonstige Leistungen

### 1. Tarifliche Vergütung

Soweit Vergütungen tariflich geregelt und anwendbar (siehe F') oder nach § 11 vereinbart sind, gelten die tariflichen Sätze.

### 2. Fälligkeit (Höhe siehe D)

Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt. Das auf die Urlaubszeit entfallende Entgelt (Urlaubsentgelt) wird vor Antritt des Urlaubs ausgezahlt. Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

### 3. Sachleistungen

Soweit der Auszubildende dem Auszubildenden Kost und / oder Wohnung gewährt, gilt die Regelung des § 17 Abs. 2 BBlG.

### 4. Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Der Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Dazu gehören neben den Unterbringungs- auch die Fahrtkosten. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem dieser Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten darf 75 % der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Kosten, die durch den Besuch der Berufsschule entstehen, werden nicht vom Auszubildenden getragen.

### 5. Berufskleidung

Wird vom Auszubildenden eine besondere betriebstypische Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie dem Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

### 6. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden ist die Vergütung auch zu zahlen

a) für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, ferner für die nach dem Gesetz erforderlichen ärztlichen Untersuchungen;

b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er

– sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,

– aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

## § 6 Ausbildungszeit und Urlaub

### 1. Ausbildungszeit (siehe C)

a) Die tatsächliche Arbeitszeitverteilung richtet sich nach den betrieblichen Regelungen (unter Beachtung des JArbSchG, ArbZG und den anzuwendenden Tarifverträgen).

b) Bei noch nicht 18 Jahre alten Personen sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes zu beachten. Die höchstzulässige tägliche Beschäftigungszeit beträgt 8 Stunden.

Wenn jedoch im Betrieb die Arbeitszeit an einzelnen Werktagen auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8 ½ Stunden beschäftigt werden. Die höchstzulässige wöchentliche Beschäftigungszeit beträgt bei noch nicht 18 Jahre alten Personen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz 40 Stunden; wenn eine tariflich günstigere Regelung zur Anwendung kommt, gilt diese.

Die Ausbildung kann auf Antrag gemäß § 8 Abs. 1 BBlG in Teilzeit durchgeführt werden.

### 2. Urlaub (siehe E)

Werktage sind alle Tage, außer Sonn- und gesetzliche Feiertage. Endet die Ausbildung, nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten, nach dem 30.06., hat der Auszubildende Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

## § 7 Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

### 2. Kündigungsgründe

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

### 3. Form der Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich, im Falle § 7 Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 4. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Güteverfahren gemäß § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf der Frist gehemmt.

### 5. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (§ 7 Nr. 2b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

### 6. Aufgabe des Betriebs, Wegfall der Ausbildungseignung

Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Agentur für Arbeit rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

## § 8 Zeugnis

Der Auszubildende hat dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Verhalten und Leistung aufzunehmen.

## § 9 Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichtes der bei der zuständigen Innung errichtete Ausschuss zur Schlichtung von Lehrlingsstreitigkeiten anzurufen.

## § 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 11 Sonstige Vereinbarungen

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung unter F' dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

## Einreichung Berufsausbildungsvertrag

---

Handwerkskammer Cottbus  
Abteilung Recht/Lehrlingsrolle  
Altmarkt 17  
03046 Cottbus

Betriebsnummer:

### Berufsausbildungsvertrag

Beigefügt erhalten Sie die Unterlagen zur Eintragung in die Lehrlingsrolle:

- Berufsausbildungsvertrag (alle Vertragsexemplare = 6 Seiten)
- Erstuntersuchung nach Jugendarbeitsschutzgesetz (bei minderjährigen Lehrlingen).
- Anrechnungsnachweise auf Lehrzeit (z.B. Zeugnisse, etc.).
- Vollständige Ausbilderunterlagen, sofern diese noch nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen